

Absenzen- und Disziplinarordnung des BBZ IDM – Abteilung Brückenangebote und Couture Ateliers

Grundlagen für diese Absenzen- und Disziplinarordnung ist die Verordnung über die Berufsbildung, Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) Art. 51 und 54. Weitere zusätzliche Punkte sind spezielle Regelungen des BBZ IDM – Abteilung Brückenangebote und Couture Ateliers.

A.) Absenzen

- 1.) Alle Absenzen (auch Schnupperlehren und Dispensationen) müssen innerhalb 14 Tagen begründet entschuldigt werden, andernfalls gelten sie als unentschuldigt. Als unentschuldigte Absenzen gelten zudem das wiederholte verspätete Erscheinen oder das vorzeitige Verlassen des Unterrichts.
- 2.) Voraussehbare Absenzen sind vorgängig allen betroffenen Lehrpersonen (Atelierleiterin, Grundangebot und Wahlfachangebot) zu melden.
- 3.) Nicht voraussehbare Absenzen (z.B. Krankheit) sind der Schule unverzüglich zu melden. Das Vorgehen der Meldung regeln die einzelnen Bereiche (BVS, Vorlehre, Couture Ateliers) in deren Absenzenkontrollen.
- 4.) Vom fünften Tag an ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Zudem kann die Bereichsleitung von den Lernenden bei Bedarf jederzeit ein Arztzeugnis einfordern.
- 5.) Arztbesuche, Zahnarztbesuche, Therapien usw. sind grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit oder, falls nicht anders möglich, auf Randzeiten zu legen.

B.) Dispensationen

- 6.) Dispensationsgesuche betreffend Schnupperlehren und Praktika sind an die Klassenlehrperson zu richten. Sie kann pro Schnupperlehre bzw. Praktika bis maximal fünf Tage gewähren, sonst liegt die Entscheidung bei der Bereichsleitung. Während Abteilungs- und Bereichsanlässen werden keine Dispensationen gewährt.
- 7.) Ärztliche Sportdispensen werden mit der Sportlehrperson geregelt, müssen dann aber als Meldung an die Bereichsleitung weitergeleitet werden. Längere Dispensationen sind jedes Semester zu erneuern.
- 8.) Andere Dispensationsgesuche (private Anlässe, Vereinsanlässe u.ä.) sind spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Absenz schriftlich mit Begründung an die Bereichsleitung zu richten.

C.) freie Halbtage (unbegründete Dispensationen)

- 9.) Die Regelung der Volksschule über das Anrecht auf fünf freie Halbtage gilt für die Berufsschulen nicht. Lernende des Bereichs BVS und des Bereichs CTA können aber einen ganzen bzw. zwei Halbtage pro Schuljahr frei nehmen. Ein schriftliches Gesuch mit kurzer Erklärung ist spätestens eine Woche vor der Abwesenheit an die Klassenlehrperson bzw. die Atelierleiterin zu richten. Während Abteilungs- oder Bereichsanlässen wie zum Beispiel Projektwochen, Ausflügen, Reisen usw. werden keine freien Halbtage gewährt.

D.) Verwarnungen/ Verweise für unentschuldigte Absenzen und disziplinarische Verstösse:

- 10.) Verwarnungen / Verweise werden in drei Stufen ausgesprochen:

Verwarnung:

Für unentschuldigte Absenzen oder Verstösse gegen die Hausordnung können alle Lehrpersonen, nach Rücksprache mit der entsprechenden Klassenlehrperson oder Bereichsleitung, eine Verwarnung aussprechen. Die Verwarnung wird von der / dem Lernenden und deren / dessen Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme unterschrieben. Eine Lernende / ein Lernender kann nur einmal verwarnt werden.

Verweis:

Nach erfolgter Verwarnung und weiteren unentschuldigten Absenzen oder Verstössen gegen die Hausordnung kann die Klassenlehrperson oder die Atelierleitung einen Verweis erteilen. Bei einem Verweis wird bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung und der / die Lernende von der Klassenlehrperson bzw. Atelierleiterin zu einem Gespräch eingeladen. Bei Volljährigen kann das Gespräch nur mit der / dem Lernenden stattfinden. Lernenden der Couture Ateliers wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- in Rechnung gestellt (gemäss GebV; BSG 154.21).

Verweis (2. Stufe):

Nach erfolgtem Verweis und weiteren unentschuldigten Absenzen oder Verstössen gegen die Hausordnung kann die Bereichsleitung einen zweiten Verweis erteilen. Nach dem Erteilen des zweiten Verweises wird bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung und der/die Lernende von der Bereichsleitung zu einem Gespräch eingeladen. Bei Volljährigen kann das Gespräch ohne Begleitung durch die gesetzliche Vertretung stattfinden. In begründeten Fällen kann die Bereichsleitung bei der Direktion IDM den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Schulausschluss beantragen. Lernenden der Couture Ateliers wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- in Rechnung gestellt (gemäss GebV; BSG 154.21).

E.) Disziplinarische Vorfälle

Definition:

Welches Verhalten der Lernenden als „disziplinarischer Verstoss“ zu werten ist, entscheidet die Lehrperson resp. die Bereichsleitung.

F.) Schlussbestimmungen

Diese Absenzen- und Disziplinarordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 8. August 2014.

Berufsbildungszentrum IDM

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ben Hüter', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ben Hüter, Direktor

Spiez, 10. August 2016 / anc